Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 742.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juli 1822., die Ausschreibung der Prinzessinnen-Steuern betreffend.

Die Vermählung Meiner Tochter der Prinzessin Alexandrine von Preußen mit dem Herrn Erbgroßherzoge zu Mecklenburg-Schwerin, hat Anlaß zu der Frage gegeben, ob die, bei Vermählungen von Prinzessinnen Meines Königlichen Hauses herkömmlichen Prinzessinnen-Steuern auszuschreiben seyen. Ich habe beschlossen, ganz so wie es bei den Vermählungen Meiner Tochter, der Prinzessin Charlotte von Preußen, und Meiner Nichte, der Prinzessin Friederike von Preußen von Mir angeordnet worden ist, aus Gnade und Milde, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft und ohne Meinen Nachkommen in der Krone dadurch etwas zu vergeben, Meine getreuen Unterthanen für dieses Mal mit solchem Beitrag zu verschonen, in der gnädigsten Zuversicht, sie werden dieses Merkmal Meiner landesväterlichen Huld und Gnade mit Dank erkennen. Sie haben diesen Meinen Beschluß in den Provinzen und Landen, in welchen Sie solches für angemessen achten, zur Kenntniß der Regierungen zu bringen, damit diese denselben gehörig bekannt machen mögen.

Berlin, den 18ten Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten August 1822.)

(No. 743.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 16ten Juli 1822.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart, und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters, oder Ortsschultheissen vorgenommen werden.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder, in dessen Abwesenheit, der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

4) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

5) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

6) Ge-

6) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 16ten Juli 1822.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

(No. 744.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Lippeschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 31sten Juli 1822.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlich-Lippeschen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen; so erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische, als die Fürstlich-Lippesche Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie zur Kenntniß der Behörden gelangen, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Für

4) Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

5) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

6) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Fürstlich-Lippeschen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

7) Die Fürstlich-Lippesche Regierung verpflichtet sich nicht nur, die in dem Königlich-Preußischen Gesetze vom 7ten Juni v. J. vorgeschriebene Beeidigung, in Rücksicht der Fürstlich-Lippeschen Grenz-Forstbedienten, zu verordnen, sondern auch letztere von der Theilnahme an den Geldstrafen und von dem Genuß der Anzeigegebühren auszuschließen.

8) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Lippe zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiden Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 31sten Juli 1822.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bernstorff.